



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

### **Prüfverlangen nach § 3 Abs. 3 Bundesbedarfsplangesetz ohne Beschluss der Vertretung?**

Kleine Anfrage - KA 7/2422

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Der SuedOstLink ist eine geplante Gleichstromverbindung zwischen Sachsen-Anhalt und Bayern. Sie wird Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Kraftwerksstandort Isar bei Landshut verbinden. Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Projekts ist 50 Hertz.

Das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) macht die Erdverkabelung für das Projekt zum Regelfall. Die Vorschrift des § 3 Abs. 3 BBPIG sieht jedoch vor, dass sofern Gebietskörperschaften, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor voraussichtlich verlaufen wird, in der Antragskonferenz nach § 7 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) aufgrund örtlicher Belange die Prüfung des Einsatzes einer Freileitung verlangen, von 50 Hertz zu prüfen ist, ob die Leitung auf Teilabschnitten in dieser Gebietskörperschaft abweichend von § 3 Abs. 2 BBPIG als Freileitung errichtet werden kann. Sofern die Prüfung ergibt, dass dies möglich ist, und der Träger des Vorhabens dies bei der Vorlage der erforderlichen Unterlagen nach § 8 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz vorschlägt, ist die Errichtung als Freileitung auf Teilabschnitten innerhalb der betreffenden Gebietskörperschaft zulässig.

Medienberichten zufolge haben in Sachsen-Anhalt folgende Gebietskörperschaften ein Verlangen nach § 3 Abs. 3 BBPIG gestellt: Landkreis Börde, Salzlandkreis, Stadt Wolmirstedt, Niedere Börde, Barleben, Hohe Börde, Stadt Wanzleben-Börde, Sülzetal, Bördeland, Barby, Stadt Staßfurt, Stadt Nienburg (Saale), Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Ilberstedt, Stadt Güsten, Plötzkau, Alsleben (Saale), Stadt Gerbstedt und Seegebiet Mansfelder Land.

(Ausgegeben am 11.04.2019)

Während in vielen Fällen das Prüfverlangen der Gebietskörperschaften auf der Grundlage von Beschlüssen der jeweiligen Vertretungen gestellt wurde, liegen in anderen Fällen solche Beschlüsse nicht vor. Im Fall der Verbandsgemeinde Saale-Wipper soll das Prüfverlangen der Verbandsgemeinde zudem auch für deren Mitgliedsgemeinden gestellt worden sein. Dort wird die Auffassung vertreten, dass es eines Beschlusses der Vertretung nicht bedürfe, da „ein Bürgermeister im Rahmen seiner Kompetenz diesen Antrag stellen (dürfe), weil damit noch keine Tatsachen geschaffen werden“.

**Antwort der Landesregierung  
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass mit dem Verlangen einer Gebietskörperschaft nach § 3 Abs. 3 BBPIG „noch keine Tatsachen geschaffen werden“ unter dem Blickwinkel der Folgeregelung in § 3 Abs. 3 Satz 2 BBPIG?**

Aufgrund des Verlangens einer Gebietskörperschaft nach § 3 Abs. 3 Satz 1 BBPIG in der Antragskonferenz nach § 7 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) hat der Vorhabenträger zu prüfen, ob die Leitung auf Teilabschnitten in dieser Gebietskörperschaft als Freileitung errichtet und betrieben werden kann.

Die eigentliche Entscheidung über den tatsächlichen Bau einer Freileitung wird damit aber nicht präjudiziert. Sie erfolgt in der weiteren Bundesfachplanung. Der Bau einer Freileitung erfordert zunächst im Ergebnis der Prüfung, dass das Vorhaben nach einer umfassenden Abwägung durch den Vorhabenträger auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten innerhalb der Gebietskörperschaft als Freileitung realisiert werden kann. Sofern die Prüfung ergibt, dass eine Errichtung als Freileitung möglich ist, kann der Vorhabenträger die Variante im Rahmen der Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG vorschlagen oder nicht. In einem letzten Schritt prüft die Bundesnetzagentur als die für die Bundesfachplanung zuständige Behörde die Zulässigkeit des Prüfverlangens der Gebietskörperschaft und das Ergebnis der Prüfung des Vorhabenträgers nach dem Prüfungsmaßstab der Bundesfachplanung unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange.

- 2. Gehört das Verlangen nach § 3 Abs. 3 BBPIG zu den Aufgaben des Bürgermeisters nach § 66 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)? Wenn ja, aufgrund welcher Vorschrift? Wenn nein, gibt es andere Rechtsvorschriften, aus denen sich eine eigene Zuständigkeit des Bürgermeisters ergibt?**

Im Rahmen eines Prüfverlangens nach § 3 Abs. 3 Satz 1 BBPIG kann eine Gebietskörperschaft eigene örtliche Belange vorbringen. In Betracht kommen insbesondere Belange, die bei der städtebaulichen Entwicklung und bei weiteren planungsrechtlichen Erwägungen eine Rolle spielen (BT-Drs. 18/6909, 43). Neben bauleitplanerischen Aspekten wird vor einem Prüfverlangen die kommunalpolitische Tragweite abzuwägen sein. Angesichts des planerischen Gestal-

tungsspielraums und der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung wird über ein mögliches Prüfverlangen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 BBPlG die Vertretung gemäß § 45 Abs. 1 KVG LSA zu befinden haben.

**3. Gehört das Verlangen nach § 3 Abs. 3 BBPlG zu den Aufgaben der Verbandsgemeinde nach § 90 KVG LSA? Wenn ja, aufgrund welcher Vorschrift? Wenn nein, gibt es andere Rechtsvorschriften, aus denen sich eine eigene Zuständigkeit der Verbandsgemeinde ergibt?**

Antragsberechtigt sind nach § 3 Abs. 3 Satz 1 BBPlG Gebietskörperschaften, deren Gebiet von einem Trassenkorridor voraussichtlich betroffen ist. Das Prüfverlangen muss aufgrund eigener örtlicher Belange vorgebracht werden, d. h. die Belange müssen auf dem Gebiet der Gebietskörperschaft verortet sein und in deren Zuständigkeitsbereich liegen.

Die Verbandsgemeinde ist nach § 89 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA eine Gebietskörperschaft, der nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KVG LSA die Flächennutzungsplanung als eigene Selbstverwaltungsaufgabe obliegt. Neben den Mitgliedsgemeinden, die für die verbindliche Bauleitplanung ihres Gebiets zuständig sind, steht insoweit auch der Verbandsgemeinde als Trägerin der vorbereitenden Bauleitplanung das Recht zu, für ihr Gebiet die Prüfung nach § 3 Abs. 3 BBPlG aufgrund eigener lokaler bauleitplanerischer Belange zu verlangen. Die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden haben dabei den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit nach § 93 Abs. 1 KVG LSA zu beachten.